

Schutzkonzept

§45 SGB VIII plus

Kinderhaus

Aktualisierte Fassung vom 16.03.2026

Aktualisierte Fassung vom 12.09.2025

Aktualisierte Fassung vom 17.01.2024

Aktualisierte Fassung vom 26.10.2023

Originalfassung vom 31.08.2023

VORWORT

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

als Organisation, die sich der Betreuung, Bildung und Förderung junger Menschen widmet, ist eine unserer vorrangigen Aufgaben eine Umgebung zu schaffen, die frei von jeglichen Formen von Gefahr, Vernachlässigung oder gar Misshandlung ist. Dieses Schutzkonzept soll dazu beitragen, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Es steht im Einklang mit unserer zutiefst empfundenen Verpflichtung, das Wohl und die Sicherheit „unserer“ Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und zu schützen.

Die gesetzliche Grundlage für dieses Schutzkonzept bildet §45 SGB VIII, der die Erstellung, Implementierung und kontinuierliche Überprüfung eines wirksamen Schutzkonzepts ebenso verlangt. Dieser Abschnitt des SGB betont die Wichtigkeit, dass alle Akteure, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die Verantwortung dafür tragen, frühzeitig auf mögliche Gefährdungssituationen zu reagieren und präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Unser Schutzkonzept ist das Ergebnis intensiver Auseinandersetzung mit rechtlichen Rahmenbedingungen, aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und bewährten Praktiken im Kinderschutz. Es dient als Leitfaden, der nicht nur unsere eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisiert und schult, sondern auch Erziehungsberechtigte und weitere Kooperationspartner in diesen Prozess einbindet, denn uns ist bewusst, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen eine gemeinsame Verantwortung ist, die wir nur gemeinsam effektiv wahrnehmen können. Dies in einem Umfeld, das auf Transparenz, Offenheit und Vertrauen basiert.

Die Inhalte dieses Schutzkonzepts umfassen klare Verhaltensrichtlinien, Früherkennungsmaßnahmen für potenzielle Risiken, Meldewege und Ansprechpartner für mögliche Gefährdungssituationen sowie einen Überblick über unser Schulungsprogramm zur Sensibilisierung und Prävention. Wir verpflichten uns dazu, die Implementierung, Aktualisierung und ggf. auch Erweiterung dieses Konzepts sicherzustellen, damit wir stets auf dem neuesten Stand der Entwicklungen im Bereich des Kinderschutzes sind.

Wir möchten gerne erreichen, dass dieses Dokument nicht nur auf dem Papier besteht, sondern von allen Beteiligten gelebt wird. Denn nur durch eine kollektive Anstrengung können wir die Rechte, das Wohl und die Zukunft unserer Kinder und Jugendlichen nachhaltig schützen.

Wir laden Sie deshalb herzlich ein, dieses Schutzkonzept zu lesen, Fragen zu stellen, Ideen einzubringen und mit uns gemeinsam am Erhalt einer sicheren Umgebung für unsere jungen Schützlinge zu arbeiten.

Mit vielen Grüßen,

Alceste Kapfer-Avonda
Geschäftsführender Vorstand

Victoria Hausler
Leitung Kinderhaus

| | |
|---|-----------|
| 1. Einleitung | 2 |
| 2. Grundlagen | 2 |
| 2.1 Begriffsbestimmung Kindeswohl & Bedürfnisse | 2 |
| 2.2 Begriffsbestimmung Grenzüberschreitung, Grenzverletzung, Übergriff | 2 |
| 2.3 Begriffsbestimmung Kindeswohlbeeinträchtigung, -gefährdung | 3 |
| 2.4 Begriffsbestimmung Gewalt | 3 |
| 2.5 Gesetzliche Grundlagen | 3 |
| 3. Risikoanalyse | 3 |
| 3.1 Gefahrenzonen Räumlichkeiten | 4 |
| 3.2 Personen in unserem Haus | 4 |
| 3.3 Risikosituationen | 4 |
| 3.4 Strategien von Täterinnen / Tätern | 5 |
| 3.5 Kennzeichen Kindeswohlgefährdung | 5 |
| 3.6 Schlüsselprozesse | 6 |
| 4. Prävention | 7 |
| 4.1 Räumliche Maßnahmen | 7 |
| 4.2 Personelle Maßnahmen | 7 |
| 4.3 Einstellungsverfahren | 8 |
| 4.4 Fort- und Weiterbildung | 8 |
| 4.5 Sexualpädagogik | 8 |
| 4.6 Schutzmaßnahmen Kinderhaus-Hund | 10 |
| 5. Grundhaltung | 11 |
| 5.1 Gegenüber den Kindern | 11 |
| 5.2 Die Erwachsenen | 11 |
| 5.3 Code-Wort | 12 |
| 5.4 Umgang mit Beschwerden | 12 |
| 5.5 Kooperation und Vernetzung | 13 |
| 6. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung | 14 |
| 6.1 Interne Beeinträchtigung durch Beschäftigte – s. Anlage 1 Handlungsplan | 14+17 |
| 6.2 Interne Gefährdung durch Kinder – s.a. Anlage 2 Handlungsplan | 15+18 |
| 6.3 Externe Gefährdung – s.a. Anlage 3 Handlungsplan | 15+19 |
| 7. Qualitätssicherung | 16 |
| 8. Quellenangaben | 15 |
| 9. Anlagen | 16 |
| 1.1 Handlungsplan bei Beeinträchtigung durch Beschäftigte | 17 |
| 1.2 Handlungsplan bei Beeinträchtigung durch andere Kinder | 18 |
| 1.3 Handlungsplan bei externer Beeinträchtigung | 19 |
| 10. Verhaltenskodex als Résumé | 19 |
| 11. Selbstverpflichtungen | 20 |

1 Einleitung

Bei uns verbringen Krippenkinder, Kindergartenkinder und auch Schulkinder viele Stunden. Als in diesem Sinne familienergänzende Einrichtung haben wir dafür zu sorgen, dass sich die uns anvertrauten Kinder sicher fühlen und Vertrauen in die Menschen haben können, die sie in unserem Haus betreuen. Wir möchten den Kindern eine Umgebung bieten, in der sie ermutigt werden und gewaltfrei aufwachsen können und Pädagoginnen und Pädagogen, in deren Obhut sie ihre Persönlichkeit individuell entfalten und sich zu starken, resilienten, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können.

Dieses Schutzkonzept hilft den Beschäftigten dabei, einzuordnen, wann das Kindeswohl beeinträchtigt oder gefährdet ist und dient zusammen mit dem darin enthaltenen Verhaltenskodex als Leitfaden, um professionelles Handeln zu garantieren.

2 Grundlagen

2.1. Begriffsbestimmung Kindeswohl & Bedürfnisse

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle etwas an. Der Schutz der Kinder ist außerdem gesetzlich geregelt und bietet eine unabdingbare Grundlage für unser tägliches Handeln. Unter Kindeswohl verstehen wir jenes Handeln, das am Wohl des Kindes ausgerichtet ist und das immer jenes Vorgehen wählt, welches für das Kind die günstigste Alternative darstellt, um seine Grundrechte und Grundbedürfnisse zu achten. Zu den Grundbedürfnissen zählen neben Nahrung, Schlaf, Wasser, Wärme und Luft das Streben nach Sicherheit, Zugehörigkeit und Sozialisation (Liebe, Freundschaft, Familie, Gemeinschaft, Respekt), nach Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung (Bildung, Anerkennung, Autonomie). Es ist eine der zentralen Aufgaben unserer Einrichtungen, diese Bedürfnisse unserer Kinder besonders zu achten und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Dies gilt für alle, die mit ihnen in Kontakt kommen.

2.2 Begriffsbestimmung Grenzüberschreitung – Grenzverletzung - Übergriff

Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag. Der achtsame Umgang mit Grenzen schützt die Rechte Aller in einer Gemeinschaft. *Grenzverletzungen* bestehen in unbewusstem Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie geschehen meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit und sind grundsätzlich korrigierbar (etwa durch eine Entschuldigung). Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben. Es ist wichtig, Grenzverletzungen zu benennen, das Verhalten zu korrigieren und eine Entschuldigung auszusprechen, damit in der Einrichtung keine „Kultur“ der Grenzverletzung entsteht. *Grenzüberschreitendes Verhalten* liegt vor, wenn der nötige respektvolle Umgang, die körperliche Distanz, die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet oder die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird. Übergriffe sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen bis hin zu (je nach Alter strafrechtlich relevanten) Gewalttaten, z.B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw.

2.3. Begriffsbestimmung Kindeswohlbeeinträchtigung/-gefährdung

Kinder haben nach § 1631 Abs. 2 des BGB ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen, Grenzüberschreitungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Eine *Kindeswohlbeeinträchtigung* liegt vor, wenn Grundbedürfnisse und Grundrechte nicht zeitnah bzw. optimal berücksichtigt werden. Man spricht vom Vorliegen *Kindeswohlgefährdung*, wenn die Folgen eines Fehlverhaltens für das Kind nachhaltig negativ sind in Form einer körperlichen, seelischen oder geistigen Schädigung.

2.4 Begriffsbestimmung Gewalt

Es gibt verschiedene Erscheinungsformen von *Gewalt*, zu unterscheiden sind insbesondere:

- Körperliche, erzieherische, kognitive, emotionale Vernachlässigung
- Unzureichende Aufsichtspflicht
- Physische oder psychische Gewalt und Misshandlung, Machtausübung
- Sexualisierte Gewalt mit und ohne Körperkontakt über Medien oder durch kommerzielle und organisierte Formen

2.5 Gesetzliche Grundlagen

Im Zuge der SGB VIII-Reform hat das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes für Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis als Pflichtaufgabe in §45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII formuliert. Unser Schutzkonzept und unsere pädagogische Haltung stützen sich darüber hinaus auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Grundgesetz (Artikel 1 & 2 in Auszügen)
- BGB (§1634 Abs. 2)
- StGB
- Kinderrechte: verankert in der UN-Kinderrechtskonvention
- BayKiBiG Art. 9b: Kinderschutz
- AVBayKiBiG (§ 1 Abs. 3)
- Bundeskinderschutzgesetz, Art. 1: verpflichtet zur Kooperation und Information
- § 45 Abs.2 Nr.3 SGB VIII: Einrichtungen sind nachweispflichtig, dass die Rechte von Kindern durch Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde gesichert sind
- § 22a SGB VIII: verpflichtet zum Wohle der Kinder mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und sie im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zu beteiligen.

3 Risikoanalyse

Um den Schutz der Kinder zu sichern, schaffen wir Rahmenbedingungen, die möglichst schon im Vorfeld eine Kindeswohlgefährdung verhindern. Dieses Ziel erreichen wir, in dem wir entsprechende Schutzvorkehrungen schaffen und uns über unsere potenziellen Gefahrenzonen bewusst sind. Die einrichtungsspezifische Risikoanalyse, bei der alle Bereiche und Angebote überprüft werden, ermöglicht uns, Schwachstellen festzustellen, um die Kinder bestmöglich zu schützen. Die Risikoanalyse ist Bestandteil unseres internen Schutzkonzeptes, zu dem Dritte keinen Einblick erhalten, dies um Risiken zu minimieren und diese für Täter nicht zu begünstigen. Die Risikoanalyse muss regelmäßig von allen Ebenen (Team, Kinder, Eltern) evaluiert und ggf. angepasst werden.

3.1 Gefahrenzonen Räumlichkeiten

Jedes Kind hat täglich individuelle Bedürfnisse. Um beispielsweise den Bedürfnissen nach Stille, Ruhe und Autonomiestreben nachzukommen, gibt es in unserer Einrichtung aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, in denen sie diesen Bedürfnissen nachkommen können. Diese pädagogischen Bereiche sind so in die Räumlichkeiten integriert, dass die Beschäftigten einer Betreuung und routinemäßigen Überprüfung der Atmosphäre nachkommen können.

Die Beschäftigten sind sich bewusst, dass dazu folgende Bereiche gehören:

- Bereiche des Gartens
- Kreativbereich, Werkraum
- Kinderbad

Bereiche, in denen sie sich nicht nach freier Entscheidung, sondern nur nach Abstimmung aufhalten dürfen:

- Küche, Personalbüro, Lager, Elternbereich
- Personal- und Besuchertoilette
- Schmutzfang im Garderobebereich

3.2 Personen in unserem Haus

- Pädagogische Fach-, Ergänzungs- und Hilfskräfte
- Fachdienste, Vorkurs Deutsch
- Hausmeister, Küchenkräfte, Putzkräfte
- Lehrer, ältere Schüler
- Praktikanten jeder Altersklasse und Ausbildungsform, Hospitanten
- Caterer, Lieferdienste, Post
- Eltern, Großeltern, Familienangehörige

3.3 Risikosituationen

In unserem pädagogischen Alltag gibt es folgende Risikosituationen:

- Verhalten bei Unfällen und Notfällen
- Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern
- Spaziergänge, welche eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordern und die Begleitung von mindestens zwei Fachkräften voraussetzen
- Trotzalter
- Körpererkundung (siehe 4.6)
- Übernachtungen
- Umgang bzw. Kontakt mit Kinderhaus-Hund. Dazu gesonderte Schutzmaßnahmen unter 4.6.

3.4. Strategien von Täterinnen und Täter

Das Schutzkonzept berücksichtigt die Vorgehensweisen und Strategien von Täterinnen, die genutzt werden, um grenzüberschreitende und schädliche Handlungen durchzuführen. Für die Einrichtung ist es entscheidend, diese Strategien zu kennen, um gezielt und wirksam handeln zu können:

1. Nähe aufbauen / Sympathie gewinnen
 - Täter wirken oft besonders freundlich, hilfsbereit, engagiert.
 - Sie versuchen, „Lieblingsperson“ für ein Kind oder eine ganze Gruppe zu werden.
2. Vertrauen erschleichen
 - Sie kümmern sich auffallend stark, hören zu, machen Komplimente.
 - Sie stellen sich als „besonders verständnisvoll“ dar.
3. Grenzen testen
 - Kleine Regelverstöße („Ach, das ist doch nicht schlimm...“).
 - Körperliche Nähe wird langsam gesteigert (z. B. Berührungen, Kitzeln, „zufällige“ Kontakte).
4. Geheimnisse erzeugen
 - „Das bleibt unser kleines Geheimnis, okay?“
 - Schuldgefühle einreden, wenn das Kind etwas erzählen will.
5. Isolation fördern
 - Kind von anderen trennen („Komm, wir machen das lieber allein“).
 - Exklusive Angebote machen, die andere nicht bekommen.
6. Abhängigkeiten schaffen
 - Geschenke, Süßigkeiten oder besondere Privilegien geben.
 - Hilfe bei Problemen anbieten, die andere nicht leisten.
7. Macht ausnutzen
 - Position oder Wissen wird genutzt, um Druck auszuüben.
 - „Wenn du das erzählst, glaubt dir sowieso niemand.“
8. Schuld- und Angstgefühle einreden
 - „Du wolltest das doch auch.“
 - „Wenn das jemand erfährt, bekommst du Ärger.“
9. Glaubwürdigkeit sichern
 - Nach außen wirken Täter oft überdurchschnittlich engagiert und unauffällig.
 - Sie präsentieren sich als „unverdächtig“ und beliebt im Team oder bei Eltern.

3.5. Kennzeichen für Kindeswohlgefährdung

Die zentrale Frage im Kinderschutz ist die Unterscheidung von „normalen“, belastenden und gefährdenden Lebenslagen, dafür bedarf es einer Einschätzung der Kindeswohlgefährdung. Bei der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos für Kinder und Jugendliche geht es um die Grenzziehung zwischen einer bloßen „Nicht-Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung“ (§ 27 SGB VIII) und einer „Gefährdung des Kindeswohls“ (§ 8a SGB VIII und §1666 BGB). Eine Einschätzung der Gefährdungssituation muss immer individuell vorgenommen werden und das Alter sowie den Entwicklungsstand der Kinder berücksichtigen. Die Form und das Ausmaß der Gefährdungslage können sehr unterschiedlich sein. Dementsprechend sollte die Reaktion auf diese angemessen sein und auch die vorhandenen Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme berücksichtigen. Die im Folgenden aufgeführten

Liste von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung soll den Mitarbeitenden als Orientierungshilfe bei der Einschätzung von Gefährdungslagen sein. Hierbei handelt es sich nicht um eine vollständige Auflistung, die alle möglichen Gefährdungssituationen erfasst:

Äußere Erscheinung des Kindes:

- Fehlende oder Auffälligkeiten in der Körperhygiene z.B.:
Haare, Nägel, Zähne, Geruch
- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte
- Mehrfaches Erscheinen in schmutziger, witterungsunangemessener oder verschmutzter Kleidung

Verhalten des Kindes

- Auffälliges Verhalten wie starkes Klammern, kein Blickkontakt, Starren
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen
- Wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes

Verhalten der Erziehungspersonen in der häuslichen Gemeinschaft

- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schläge, Einsperren)
- Häufiges Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zuganges zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigern der Krankheitsbehandlung oder wiederholtes Verweigern von Empfehlungen für Abklärungen bei Verhaltensauffälligen Kindern
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufig berauschte oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

3.5. Schlüsselprozesse

der kindlichen Entwicklung in unserem pädagogischen Alltag erfordert professionelles Handeln, das gleichzeitig auf die Bedürfnisse der Kinder eingeht:

Schlafen, Bedürfnis nach Nähe, Kuseln

Wir gehen innerhalb unserer Rahmenbedingungen auf die Schlafbedürfnisse des Kindes ein. Unsere Pädagogen und Pädagoginnen begleiten diesen Tagesabschnitt, weshalb die Bindung zu ihnen gefestigt sein muss. Von ihnen erfahren sie Geborgenheit, Nähe und Sicherheit, um loslassen zu können und in den Schlaf zu finden. Nach der Eingewöhnung können die Kinder auch in Kleingruppen von einer vertrauten Kraft ins Bett gebracht werden.

Hygienehandlungen (Wickeln, Windelfreiheit, nackt sein)

Pädagogische Kräfte sind sich darüber bewusst, dass die Pflege eine wichtige Zeit des Zusammenseins zwischen Kind und Erwachsenen ist und es dafür eine sichere Beziehung braucht. Das Kind macht bei der Pflege täglich wiederkehrende, grundlegende Erfahrungen für den Aufbau eines guten Körpergefühls. Dies sind Wurzeln für ein gutes Selbstwertgefühl.

Wickeln, Toilettengang

In der Einrichtung dürfen nur solche Kräfte, die bereits eine vertraute Beziehung zum Kind aufbauen konnten, das Kind wickeln oder mit ihm zur Toilette gehen. Gleiches gilt für Praktikanten, die eine pädagogische Ausbildung bei uns absolvieren, da es zu unserem Ausbildungsauftrag gehört, pflegerische Kenntnisse des Wickelns zu vermitteln. Auch hier beachten wir die Bedürfnisse des Kindes. Andere Praktikanten (z.B.: von FOS) übernehmen keine Wickeltätigkeiten.

Nackt sein

Wir bieten den Kindern einen geschützten Raum. Hier dürfen sich die Kinder z.B. bei Experimenten oder dem Spiel mit Wasser auch entkleiden, wenn sie das möchten. Jedoch baden und planschen die Kinder auf dem Außengelände nicht nackt, weil hier kein geschützter Raum gegeben ist, denn jeder kann das Gelände einsehen. Sollte ein Kind sich zum Baden alleine umziehen wollen, respektieren wir seine Intimsphäre und bieten ihm die Möglichkeit, sich im Waschraum, in der Toilette oder in unseren kleinen Umkleidehäuschen umzuziehen, anstatt im Gruppenflur vor allen anderen Kindern.

→ Diese Schlüsselprozesse der kindlichen Entwicklung finden im geschützten Rahmen statt, den wir angemessen und professionell unterstützen und begleiten.

4 Prävention

4.1 Räumliche Maßnahmen

- Das freie Betreten des Hauses ist nur während unserer Bringzeit möglich. In dieser Zeit achten unsere Beschäftigten in besonderem Maße darauf, wer das Haus betritt. Außerhalb unserer Bringzeit gelangen Außenstehende nur in die Einrichtung, indem sie klingeln und ein expliziter Eintritt gewährt wird.
- Unsere Räume sind offen und einsehbar mit Glasfronten und Glaswänden gestaltet.
- Alle Toiletten haben abschließbare Türen zum Schutz der Privatsphäre.
- In nicht einsehbaren Bereichen (Rollenspielbereich, Kuschelecke, Bäder) werden regelmäßig Kontrollen bzw. Kontrollgänge unter Wahrung der Bedürfnisse der Kinder durchgeführt.

4.2 Personelle Maßnahmen

- Alle Beschäftigten haben ein erweitertes Führungszeugnis ohne Einträge vorgelegt.
- Sie tragen ein Namensschild (mit Logo, Name, Einrichtung).
- Sie sind dazu verpflichtet, das Schutzkonzept umzusetzen und haben dies im Rahmen einer Selbstverpflichtung auch unterschrieben.
- Alle Handlungsleitfäden befinden sich in jedem Gruppenraum.
- Die Kinderhausleitung verfügt über ein Leitungszertifikat.

- Neben dem Sicherheitsbeauftragten gibt es einen (ggf. externen) Ansprechpartner zum Schutzkonzept (Kindeswohlbeauftragter). Beide sind auf dem Ämterplan im Personalraum ersichtlich und werden am Planungstag im neuen Kinderhausjahr benannt.
- Es finden regelmäßig Fortbildungen statt.

4.3 Einstellungsverfahren

- Unsere Stellenausschreibungen informieren darüber, dass wir die Montessoripädagogik und die ihr zugrunde liegende Haltung umsetzen, die ihrerseits geprägt ist von der Achtung für das Kind und der Achtung der Menschen untereinander.
- Im Einstellungsgespräch prüfen wir anhand von Beispielfragen, wie adäquat gehandelt werden kann, um Kindeswohlgefährdung und -beeinträchtigung zu minimieren.
- Ein Probearbeitstag ist Teil der Einstellungsvoraussetzung.
- Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für die Beschäftigten und Praktikanten eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Leitung statt.
- Kurzzeitpraktikanten werden von der sie anleitenden Person über Schutzvereinbarungen informiert.

4.4 Fort- und Weiterbildung

- Alle Angestellten nehmen direkt nach ihrer Einstellung teil am Grundlagenseminar für die Montessori-Pädagogik, welches unter anderem das Bild vom Kind, die Haltung des Pädagogen, das pädagogische Handeln insgesamt beinhaltet.
- Spätestens im zweiten Jahr beginnen unsere Beschäftigten mit einem Seminar zur Erlangung eines Montessori-Diploms.
- Es finden regelmäßig Supervision und Evaluation in den Teams und in den Gruppen statt.
- Ebenso evaluieren wir unser Schutzkonzept regelmäßig und schreiben es fort.

4.5 Sexualpädagogik

Schamgefühl, Intimsphäre

Dem Kleinkind ist erst einmal das Gefühl der Scham fremd. Kleinkinder sind unbefangen im Umgang mit ihrem eigenen Körper. Mit zunehmendem Alter entwickelt sich jedoch langsam ein Schamgefühl. Ursächlich hierfür sind in erster Linie das Nachahmungsverhalten des Kindes sowie eventuelle Ermahnungen und Erklärungen der Erwachsenen. Kinder lernen so z.B. dass Nacktsein oder das Spielen an den Geschlechtsteilen nicht immer und überall erwünscht ist. Die Entwicklung des Schamgefühls ist ein normaler Schritt in der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung. Es lernt dadurch, sich körperlich abzugrenzen und schafft sich Privatsphäre, mit der es sich letztlich auch gegen sexuelle Übergriffe wappnet. Das Kind lernt, dass sein Körper nur ihm gehört. Signalisiert ein Kind Scham oder ist ihm etwas peinlich, nehmen wir Rücksicht und respektieren den Wunsch nach Intimität. Über das Schamgefühl hinaus berücksichtigen wir die Intimsphäre des Kindes immer und unterstützen es in der Selbstbestimmung über seinen Körper, wie z.B. bei Körpererkundung (siehe unten).

Sexuelle Bildung

Ausgehend von den Bedürfnissen, Interessen und Wünschen der Kinder sollen situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen werden. Dies erfordert von den pädagogischen Kräften Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten dessen, womit sich die Kinder beschäftigen und welche Fragen diesbezüglich offen sind. Es ist uns wichtig, dass die Kinder bei uns eine Atmosphäre erleben, in der sie ihre Fragen stellen können. Wir wollen ihnen dabei ehrliche

Antworten geben, soweit unsere persönlichen Kompetenzen, Einstellungen und Grenzen es zulassen. So benennen wir im Gespräch mit dem Kind z.B. die Intimregionen mit den richtigen Begrifflichkeiten. Auf Anfrage der Kinder erklären wir den Unterschied zwischen Jungs und Mädchen, hierbei greifen wir methodisch z.B. auf Bilderbücher zurück und klären altersadäquat auf. Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Eltern ist die Anerkennung dessen, dass es unterschiedliche Erziehungsstile, Werte, Einstellungen und Sichtweisen bezogen auf die Sexualität oder die angemessene Sexualerziehung im Kindesalter gibt.

Erkunden des eigenen Körpers

Kinder entwickeln sich in ihrem individuellen Rhythmus und haben individuelle Eigenheiten. So kann es sein, dass sich einige Kinder häufig zu Rollen- bzw. Körpererkundung zurückziehen und andere nur selten oder gar nicht. Kinder beginnen zwischen dem 3. und 6. Lebensjahr (manchmal auch früher), sich für ihr Geschlecht und das andere zu interessieren. In diesem Alter zeigen Kinder großes Interesse an Körpererkundung. Sie spielen nach, was sie beim Arztbesuch erlebt haben. Körpererkundung haben nichts mit erwachsener Sexualität zu tun, sondern mit kindlicher Neugier. Kinder erkunden hier das andere Geschlecht und versichern sich dabei, dass sie genauso sind, wie andere Kinder des eigenen Geschlechts. Auch hier sollten wir den Wunsch der Kinder nach Intimität respektieren, da solche Spiele zu einer völlig normalen kindlichen Entwicklung gehören. Haben Kinder durch gegenseitiges Untersuchen die Unterschiede zwischen Jungs und Mädchen herausgefunden und dabei alle Körperregionen kennengelernt, wird dieses Erforschen nach einiger Zeit wieder uninteressant und verliert seine Faszination. Auch hier gehen wir mit den Eltern in den Austausch, damit diese - ggf. in Absprache mit uns - im häuslich familiären Kontext begleitet werden können. Wichtig ist, dass Kinder zu jeder Zeit darin bestärkt werden, „nein“ sagen zu dürfen, denn der eigene Körper gehört nur dem Kind allein.

Weil die Interaktion der Kinder auch in unbeobachteten Momenten stattfinden kann, legen wir für Körpererkundung eindeutige Regeln fest, an denen sich die Kinder orientieren können:

Regeln für Kinder bei Körpererkundung:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielen will.
- Jedes Kind darf Körpererkundung jederzeit mit Nein und Stopp beenden und die Situation verlassen.
- Niemand darf ein anderes Kind ohne seine Erlaubnis berühren oder etwas tun, was es nicht möchte.
- Kein Spiel wird gegen den Willen eines Kindes gespielt.
- Kein Kind tut dem anderen Kind weh.
- „Bescheid geben ist kein Petzen“ – die Kinder dürfen jederzeit bei uns Hilfe holen.
- Dabei bleibt die (Unter-)Hose oder Windel an.
- Niemand steckt einem anderen Kind oder sich selbst etwas in den Po, in die Scheide oder in eine andere Körperöffnung wie Nase oder Ohr.

Diese Regeln besprechen wir mit den Kindern. So können Sie ihre eigenen Grenzen ziehen und die Grenzen anderer achten. Wir achten darauf, dass zwischen den spielenden Kindern kein Machtgefälle besteht. Kommt es dennoch zu grenzverletzendem Verhalten, reagieren wir und greifen sensibel ein, um die Situation zu beenden. Wir benennen die Handlung ganz konkret, damit das Kind weiß, welches Verhalten nicht in Ordnung war und weisen auf die Einhaltung der Regeln hin. Kinder die „Bescheid geben“ (siehe Regeln), werden bestärkt. Kommt es zur Missachtung der besprochenen Regeln, analysieren wir die Situation zunächst im Team und sprechen dann mit den Eltern der beteiligten Kinder. Bei Bedarf steht dem Team und den Eltern eine Kinder- und Jugendpsychologin zur Seite.

Entdeckung des eigenen Körpers

Zur Entdeckung des eigenen Körpers gehört auch die Selbstbefriedigung. Sie ist ein wichtiger Bestandteil bei der Entwicklung des eigenen Körpergefühls. Hierbei gilt, dass sich Kinder zur Selbstbefriedigung alleine in einen geschützten Rahmen zurückziehen.

4.6 Schutzmaßnahmen zum Einsatz des Kinderhaushundes

Der Einsatz unseres Kinderhaushundes „Carlos“ im Kinderhaus erfolgt im Rahmen der tiergestützten Intervention und unterliegt klar definierten Schutz- und Qualitätsstandards. Ziel ist es, das Wohl der Kinder ebenso wie das Wohl des Hundes jederzeit sicherzustellen. Alle Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

1. Verantwortlichkeit und Aufsicht:

- Der Kinderhaushund befindet sich ausschließlich in Begleitung und unter ständiger Aufsicht der zertifizierten Hundführerin.
- Die Hundführerin ist pädagogische Fachkraft und verfügt über eine anerkannte Ausbildung für tiergestützte Intervention.
- Andere Mitarbeitende übernehmen keine Führungs- oder Aufsichtsfunktion über den Hund.

2. Qualifikation von Hund und Hundführerin

- Der Hund ist für den Einsatz im pädagogischen Kontext geeignet, sozialverträglich, stressresistent und regelmäßig tierärztlich überprüft. Ein Nachweis dazu ist vorhanden.
- Hund und Hundführerin bilden ein festes Team; ein Austausch des Hundes oder der Bezugsperson ist nicht vorgesehen.
- Fort- und Weiterbildungen im Bereich tiergestützter Pädagogik werden regelmäßig wahrgenommen.

3. Gesundheit und Hygiene

- Der Hund verfügt über ein aktuelles Gesundheitszeugnis, einen vollständigen Impfpass sowie regelmäßige parasitologische Vorsorge.
- Der Einsatz des Hundes ist im Hygieneplan des Kinderhauses verbindlich verankert.
- Vor und nach dem Kontakt mit dem Hund gelten klare Hygieneregeln (z. B. Händewaschen).
- Bei Krankheitssymptomen des Hundes oder besonderen gesundheitlichen Situationen im Kinderhaus (z. B. Infektionsgeschehen) findet kein Einsatz statt.

4. Versicherung und rechtliche Absicherung

- Für den Hund besteht eine gültige Haftpflichtversicherung, die den Einsatz im Kinderhaus ausdrücklich einschließt.
- Der Versicherungsschutz wird regelmäßig auf Aktualität überprüft.
- Alle rechtlichen Rahmenbedingungen zum Einsatz eines Hundes in einer Betreuungseinrichtung werden eingehalten.

5. Einverständnis und Information der Eltern

- Vor der Einführung des Hundes wird das schriftliche Einverständnis der Eltern eingeholt (im Anmeldeprozess).
- Eltern werden transparent über Ziele, Ablauf, Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln informiert (Über Aushang in Aula und im Konzept, Rückblick Monte-Web).
- Wünsche, Bedenken oder Allergien werden ernst genommen und individuell berücksichtigt; ein Kontakt mit dem Hund ist für kein Kind verpflichtend.

6. Kinderschutz und Wohl des Tieres

- Der Hund wird als lebendes Wesen mit eigenen Bedürfnissen respektiert.
- Kinder werden altersgerecht im Umgang mit dem Hund angeleitet (z. B. Ruhezeiten, Grenzen, Körpersprache).
- Es gibt klare Rückzugsorte und Pausenzeiten für den Hund.
- Überforderungssituationen von Kindern oder Hund werden sensibel wahrgenommen und der Kontakt ggf. sofort beendet.

7. Regelmäßige Überprüfung

- Alle genannten Schutzmaßnahmen werden regelmäßig auf ihre Gültigkeit, Wirksamkeit und Aktualität überprüft.
- Veränderungen (z. B. neue gesetzliche Vorgaben, gesundheitliche Aspekte, pädagogische Erfahrungen) werden zeitnah in das Schutzkonzept integriert.

5 Grundhaltung

5.1 Gegenüber den Kindern

Unsere Grundhaltung trägt dazu bei, dass Kinder vom ersten Tag an mit dem Aufbau einer positiven Beziehung zu Bezugspersonen in einer vertrauenswürdigen und partizipativen Umgebung heranwachsen können (sanfte Eingewöhnung). Die Haltung aller Beschäftigten bietet eine Atmosphäre, in der sich Kinder jederzeit öffnen und mitteilen können. Wir nehmen die Kinder in ihrer Entwicklung und ihren unterschiedlichen Bedürfnissen nach Mitteilung wahr und ernst. Dabei arbeiten wir mit einer offenen Konfliktkultur. Gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien und Abgrenzung gegenüber grenzüberschreitendem Verhalten werden im pädagogischen Alltag eingeübt und platziert. Folgende Kompetenzen wollen wir stärken:

- Selbstwirksamkeit, Konfliktlösung, Kooperationsbereitschaft
- differenzierte Gefühlswahrnehmung, Umgang mit negativen Gefühlen
- Selbstvertrauen.

5.2 Die Erwachsenen

Wie wir Erwachsenen miteinander umgehen, besonders in Bezug auf Kritik, Streit und Auseinandersetzung, dient unseren Kindern als Vorbild. Eigene Fehler zugeben zu können, sich auch als Erwachsener aufrichtig zu entschuldigen, immer bereit zu sein über sein eigenes Handeln und

Verhalten zu reflektieren prägt unser Miteinander. Deshalb sind Selbstreflexion und Transparenz für uns wichtig, um den Kindern Kritikfähigkeit beizubringen und Fehler bei sich und anderen zu akzeptieren.

Beschäftigten steht es frei zu entscheiden, mit wem sie sich nach Dienstschluss treffen und mit wem sie befreundet sind. Das ist reine Privatangelegenheit. Allerdings haben sich alle Beschäftigten vertraglich zur Verschwiegenheit über interne Vorgänge und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch und insbesondere bei Treffen mit Eltern außerhalb der Arbeitsumgebung. Babysitten bei Kindern unserer Einrichtungen ist unseren Beschäftigten grundsätzlich nicht gestattet (siehe hierzu auch Compliance-Richtlinien).

Im Sinne der Elternpartnerschaft (Erziehungs- und Bildungspartnerschaft) arbeiten wir eng mit unseren Eltern zusammen. Dies findet statt in regelmäßigen Tür- und Angelkontakten, bei Entwicklungsgesprächen, bei Festen oder auch während der „Elternstunden“. Wir betrachten dies als Bildungsdreieck, bei dem die Eltern die Experten für ihr Kind sind, die Pädagogen die Experten der kindlichen Entwicklung und das Kind der Experte für sich selbst ist (Maria Montessori spricht hier vom „*Baumeister seiner selbst*“). Wir brauchen und schätzen den Einsatz und die Offenheit mit den Eltern. Wir behalten immer unsere Rolle als professioneller Ansprechpartner und professionelle Ansprechpartnerin und als Fachkraft bei. Wir formulieren respektvoll und klar unsere individuellen Grenzen. Wir sind uns unserer Vorbildfunktion stets bewusst. Das Miteinander bedingt und erfordert einen wertschätzenden und achtsamen Umgang zwischen alle Beteiligten.

5.3 Code-Wort

In diesem professionellen Miteinander definiert das Team des Montessori-Kinderhauses das **Codewort „Time-Out“** als Signal-Wort, das verwendet wird, sofern ein Beschäftigter oder eine externe Person (wie Fachdienst, Eltern, usw. - siehe Punkt 3.2) bei einem weiteren Beschäftigten oder einer externen Person ein Verhalten beobachtet, welches das Kindeswohl der uns anvertrauten Schützlinge bedrohen könnte.

5.4 Umgang mit Beschwerden

Grundvoraussetzung, sich zu äußern, sich jemandem anzuvertrauen und angstfrei seine Meinung zu vertreten ist eine stabile, vertrauensvolle Beziehung der Bezugsperson zum Kind und eine verlässliche Beziehung zu den Eltern. Es müssen Bedingungen vorhanden sein, die erlauben, im geschützten Rahmen ins Gespräch zu kommen und es müssen Zeiträume vorhanden sein um zuzuhören und gehört zu werden. Konflikte werden im Einzelkontakt und in der Gruppenarbeit präventiv und reaktiv besprochen. Vermutete oder beobachtete Gewalt oder Mobbing unter den Kindern thematisieren wir. Dabei steht der Schutz der Anvertrauten an erster Stelle.

Es ist unser Auftrag, zu vermitteln, dass andere Konfliktlösungen nicht nur bevorzugt werden, sondern auch wichtig und richtig sind. Hierfür vermitteln wir alternative Verhaltensmodelle zum Beispiel durch Vorbildfunktion und Rollenspiele. Unsere Beschäftigten sind sich bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer verbal geäußert werden. Oft werden diese nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung und in Verbindung mit körperlichen Verhalten (Hauen, Beißen, etc.) geäußert. Daher schulen wir uns fortlaufend darin, Beschwerden der Kinder aus indirekten Aussagen oder aus dem Verhalten der Kinder herauszufiltern und sie ernst zu nehmen. Wir achten darauf, den Kindern ausreichend Möglichkeit zum Reden zu geben (z.B. bei Tischgesprächen, in 1:1-Situationen, Kinderkonferenzen, gemeinsame Reflexion von Regeln).

Kinder brauchen die Möglichkeit, sich verbal zu beschweren. Unsere Beschäftigten signalisieren ihnen durch ihre Reaktion, dass Beschwerden erlaubt sind und ernst genommen werden. Dafür müssen die Kinder den Zusammenhang zwischen einer Beschwerde und der daraus folgenden Konsequenz erkennen können. Wir stärken, wertschätzen, beteiligen Kinder und nehmen sie ernst. Nur so können wir ihre Bedürfnisse und emotionale Verfassung gut wahrnehmen. Durch unsere Sprache (Tonlage, Ausdrucksweise, Wahl der Wörter sowie Lautstärke der eigenen Stimme), Mimik und Gestik vermitteln wir dem Kind das Gefühl „Ich nehme dich an, so wie du bist; ich höre dir zu und ich verstehe dich. Ich sehe dich“.

Wir fördern die Selbstbestimmung der Kinder und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden können über Dinge oder Ereignisse, die unser gemeinsames Leben im Kinderhaus betreffen. Über ihre Beteiligung erfahren wir mehr von und über die Kinder. Das Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Kinder respektieren wir im Rahmen gegebener Grenzen und Regeln, die wir erläutern bzw. gemeinsam mit den Kindern festlegen. Damit fördern wir ihre Eigenverantwortung und unterstützen sie dabei, Verantwortung für das Leben in der Gemeinschaft zu übernehmen. Indem wir die Kinder beteiligen und sie dabei ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit erleben, stärken wir ihr Selbstbewusstsein.

Möglichkeiten zur Äußerung von Beschwerden für **Kinder**

- In Eins- zu Eins-Situationen
- beim Mittagessen, im Mittagskreis, in Kinderkonferenzen
- freie Wahl des Materials
- gemeinsame Reflexion von Regeln
- Dienste und Verantwortungsübernahme

Eltern

- Tür- und Angelgespräche, Elterngespräche, Elternabende, Elternbefragung
- Elternbeirat, Elternbriefkasten

Personal

- Teamsitzungen, Mitarbeitergespräche, Mitarbeiterbefragung, Betriebsrat
- Supervision, Klausurtagungen

5.5 Kooperation und Vernetzung

Folgende kooperative Maßnahmen können in unserer Einrichtung wahrgenommen werden:

- Supervision/Hospitation/Coaching
- Fachstelle Camino Puro, Birgit Cyba, Zolling, Jugendamt Freising
- Austausch mit Fachdiensten (Therapeuten, Ärzte, Heilpädagogik)
- Pädagogische Beratung durch Montessori Landesverband e.V.
- Fachbereich Kindertageseinrichtungen Freising: Martina Bock, Adina Leeb, Daniela Mertl und Barbara Straße bzw. insofern erfahrene Fachkraft
- Koordinierte Kinderschutzstelle (KOKI) Freising, Tina Butt, Stefanie Enderle
- Frühförderung Freising Lebenshilfe und Kess Marzling

6 Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

6.1 Interne Beeinträchtigung durch Beschäftigte

Auslöser für interne Gefährdungen können Beschäftigte oder Kinder sein. Im Unterschied zur Gewalt gegenüber Kindern im Bereich der Familie (§8a SGBVIII), muss die Einrichtung bei Fehlverhalten durch Beschäftigte bereits bei einer Beeinträchtigung des Kindeswohls tätig werden. In der Anlage 1 ist das Vorgehen bei einer Beeinträchtigung durch Beschäftigte dargestellt. Die Abläufe sind allen Team-Mitgliedern bekannt.

Anlage 1: Handlungsplan bei interner Beeinträchtigung durch Beschäftigte

Sind Beschäftigte fälschlicherweise unter Verdacht geraten, ist die Rehabilitation zu regeln und es sind Abläufe für die Aufarbeitung festzulegen. Ergibt also die Verfolgung der Vorwürfe, dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin unschuldig ist, so ist es die Pflicht des Trägers und der Leitung, ihn oder sie wieder zu rehabilitieren. Die Basis für eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Beschäftigten und auch innerhalb des Teams ist Vertrauen. Durch einen Verdacht auf körperlichen oder sexuellen Missbrauch wird das Vertrauen in die beschuldigte Person schwer erschüttert. Wurde die Person fälschlicherweise beschuldigt, so ist auch ihr Vertrauen in das Team, Träger oder Eltern gestört.

Rehabilitationsmaßnahmen

Oberstes Ziel ist, dieses Vertrauen wieder aufzubauen durch

- Transparenz: Der Träger gibt eine schriftliche Erklärung ab, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben.
- Es wird eine schriftliche Elterninformation herausgegeben oder ein Elternabend zu den Geschehnissen gehalten.
- Den Eltern wird eine Ansprechperson genannt, an die sie sich bei weiteren Fragen wenden können.
- Teamentwicklungsmaßnahmen durch Supervisionen
- Angebote an zu Unrecht beschuldigte Beschäftigte (Psychologische Betreuung, Supervision,..)
- Abschlussgespräch

6.2 Interne Gefährdung durch Kinder

Auch Kinder können sich in der Kita gewaltvoll verhalten. Darunter sind all jene Handlungen von Mädchen und Jungen zu fassen, mit denen sie ohne Einwilligung physische oder psychische Grenzen von einem oder mehreren Kindern missachten bzw. überschreiten. Kennzeichnend ist, dass die betroffenen Kinder in diesen Situationen oft in einer schwächeren oder abhängigen Position sind und dadurch nicht in der Lage, diese abzuwehren. Gewaltvolle Handlungen von Kindern können sowohl unabsichtlich (z.B. im Spiel) als auch absichtlich (bewusst) geschehen. Vor allem im Bereich der sexuellen Verhaltensweisen von Kindern, ist es nicht immer leicht einzuschätzen, ob es sich um eine „normale“ sexuelle Aktivität im Rahmen von Erkundungsspielen, eine Grenzüberschreitung oder einen Übergriff handelt. Die Unterscheidung erfordert fachliches Know-How der Fachkräfte, welches im Sexualpädagogischen Konzept (*siehe Kapitel Prävention*) dargelegt wird. Bei der Beurteilung und Einschätzung, ob es sich um eine entwicklungsangemessene (sexuelle) Aktivität, eine Grenzüberschreitung oder gar einen Übergriff handelt helfen die beiden Hauptkriterien „Unfreiwilligkeit und Machtgefälle“.

Folgende Tabelle zeigt die wesentlichen Unterschiede zwischen einer Grenzüberschreitung und einem Übergriff auf (Copyright Gabriele Stegmann), *Abb. Körperliche und/oder sexuelle Aktivitäten unter Kindern, Quelle: Freund (2015), Grafik IFP*

| Grenzüberschreitung | Übergriff |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Unbeabsichtigt • Im Überschwang/ Affekt • i.d.R. einmalig / sehr selten • Minderschwer • kann durch päd. Maßnahmen gestoppt werden | <ul style="list-style-type: none"> • Vorsätzlich • Wiederholt • Unfreiwilligkeit durch Zwang • Einschüchterung • Machtgefälle/ Überlegenheit • Geheimhaltungsdruck • Angst, Scham, Schuld werden ausgelöst |

Ob eine Intervention und welche ggf. notwendig ist, hängt davon ab, ob es sich um eine entwicklungsangemessene sexuelle Aktivität, eine Grenzverletzung oder einen Übergriff handelt. Deshalb sollten Beschäftigte zunächst genau beobachten und differenzieren, was Sie sehen.



Gerade bei übergriffigen Kindern muss immer auch von pädagogischen Maßnahmen gesprochen werden, die Einfluss auf deren Verhalten nehmen und natürlich dem Schutz der betroffenen Kinder dienen. Dazu ist es in der Regel notwendig,

sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen. Vor diesem Hintergrund ist der im Schutzkonzept festgelegte Verfahrensablauf eine Orientierung und muss im Einzelfall auf die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Grundsätzlich sind bei einem Übergriff unter Kindern alle Beteiligten in den Blick zu nehmen: Das aktive, übergriffige Kind braucht klare Grenzsetzung, Klarheit und Zutrauen, um eine angemessene Verhaltensänderung zu erlernen. Das passive, betroffene Kind benötigt Schutz, Trost und Unterstützung sowie Angebot zur Persönlichkeitsstärkung und Gewaltprävention. Die unbeteiligten Kinder brauchen eine angemessene Information über die Geschehnisse, Prävention und Sicherheit vor weiteren Übergriffen. Alle Eltern brauchen angemessene Information und hinreichende Unterstützung.

Anlage 2: Handlungsplan bei interner Gefährdung durch Kinder

6.3. Externe Gefährdung

Anlage 3: Handlungsplan bei externer Gefährdung siehe Anlage 3

7 Qualitätssicherung

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig überarbeitet. Bausteine der Überarbeitung in Teamsitzungen, an Fortbildungen und pädagogischen Arbeitstagen:

| Thema | Datum |
|---|------------------------|
| Risikoanalyse Räumlichkeiten | 27.02.2026 |
| Risikoanalyse Personen, Kinderhaushund | 27.02.2026 |
| Strategien von Tätern und Täterinnen | 12.09.2025 |
| Auseinandersetzung mit den Begriffen „Kindeswohl“, „Bedürfnisse“, „Grenzen“ | 01.09.2023 |
| Kennzeichen von Kindeswohlgefährdung | 01.09.2023 |
| Beschwerdemanagement | 04.09.2024 |
| Sexualpädagogisches Konzept | 26.7.2023 |
| Grenzen und Gefühle von Kindern | 27.04.23 (Elternabend) |
| Handlungsplan bei externer und interner Gefährdung | 01.09.2025 |

8 Quellenangaben

- <https://www.efl-bistum-hildesheim.de/was-verstehen-wir-unter-grenzverletzungen-uebergriffen-emotionalem-missbrauch-sexualisierter-gewalt>
- <https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fcd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>
- <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-21>
- https://www.montessori-wuerzburg.de/wp-content/uploads/2021/02/Schutzkonzept-Montessori-Traegerverein-Wuerzburg-e.V._2021-1.pdf
- *SosLeitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen (bayern.de)*
- https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf
- <https://bage.de/publikationen/bage-kinderschutzleitfaden/>
- https://www.thalia.de/shop/home/artikeldetails/A1054214610?ProvID=11000522&gclid=EAlaIQob-ChMI34LI7qnH-wlVaxoGAB1m6Q9iEAQYASABEgJMKvD_BwE
- http://www.bundestag.de/blob/433634/a3eea52ce794584e49c356d95d2e0bd1/stellungnahme_kinderrechte-data.pdf
- *Kindeswohl in der Kita | Buch | Online kaufen (herder.de)*

9 Anlagen

Anlage 1: Handlungsplan bei Beeinträchtigung durch Beschäftigte

Ergreifen von Schutzmaßnahmen für das Kind

Wenn Übergriffe beobachtet wurden, ist dem Kind sofort eine andere vertraute Bezugsperson zur Seite zu stellen und es von der übergriffigen Person zu trennen.

Information an Leitung

Freistellung der Beschäftigten

Information an Träger

Durch Leitung, ggf. Stellvertretung, ggf. Gruppenleitung direkt an GF VS:
Alceste Kapfer-Avonda u. Bettina Ahlrep
0172-7327063 0160/962246096

Dokumentation

Äußerungen des Kindes oder Beobachtungen von Beschäftigten oder anderen Kinder sind wortgetreu schriftlich zu dokumentieren. Interpretationen sind hierbei ausdrücklich zu unterlassen. Auch alle weiteren Gespräche mit betroffenen Parteien werden dokumentiert:

- **Aussagen des Kindes**
- **Sichtbare körperliche Anzeichen**
- **Verhalten, Interaktion des Kindes mit anderen Kindern und Erwachsenen**
- **Aussagen und Äußerungen der Eltern**
- **Eigenes Handeln**

Hinzuziehen und Beratung über weiteres Vorgehen durch

Fachaufsicht im Jugendamt:

Stadt Freising Amt 51
Kindertagesstätten und Schulen
Amtsgerichtsgasse 6, 85354 Freising
08161/600-230 oder 08161/600-253.

Weiterführende Maßnahmen

| | | |
|--|---|--|
| Gespräch mit Eltern - Information über Gefährdungseinschätzung - Meinungsbild der Eltern wird gehört - Hilfeplan erstellt | Gespräch mit Beschäftigten unter Verdacht - Durch Leitung und Träger | Information an Team - Durch Leitung |
|--|---|--|

Verdacht unbestätigt -> Rehabilitation des Beschuldigten

Anlage 2: Handlungsplan bei Beeinträchtigung durch andere Kinder,

→ die nach einer Beurteilung durch die Pädagogen im kollegialen Dialog als gefährdend für das Kindeswohl eingeschätzt wurde.

**Ergreifen von Schutzmaßnahmen
für das betroffene Kind**

**Betreuung des/der Weiteren beteiligten Kindes/r,
sowie ergreifen von pädagogisch angemessenen Erziehungsmaßnahmen**
(z. B.: Schimpfen, betreuter Raumwechsel, Abholung durch Eltern,...)

Information an die Leitung

Gefährdungspotenzial einschätzen und Sofortmaßnahmen ergreifen

Schriftliche Dokumentation

- des Vorfalls durch den Beobachter, Ersthelfer
 - der sichtbaren, körperliche Anzeichen
- des Verhaltens, Interaktion der Kinder (Betroffener und Beschuldigter) mit anderen Kindern und Erwachsenen
- Aussagen und Äußerungen der Kinder

**Sorgeberechtigte umgehend informieren
durch Leitung oder Gruppenleitung**

**Information an weiteres Team und Träger, sowie
Prüfen der Meldepflicht an Jugendamt sowie Aufsichtsbehörde
§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII**

Weiterführende Maßnahmen auf den drei Ebenen Kinder, Eltern und Pädagogen

| | | |
|---|--|--|
| Pädagogische Aufarbeitung bei den Kindern und in der Gruppe durch Gespräche, Bücher, Angebote für die betroffenen Kindern durch die Pädagogen oder durch Expertise einer Fachkraft (z.B. Birgit Cyba) | Gespräche mit allen Eltern der beteiligten Kinder mit vollständiger Dokumentation und Kenntnisnahme, Information an Elternbeirat Ggf. Thematischer Elternabend | Evaluierende Gespräche im Team, ggf. Weiterbildungsmaßnahmen, Einzel- oder Teamsupervision, Coaching |
|---|--|--|

→ Bei wiederholter massiver Gewalt durch das gleiche Kind und einer Bedrohung des Wohles weiterer Kind/er kann nach intensiver Beratung durch Träger, Leitung und ggf. Fachstellen der Kinderhaus-Vertrag gekündigt werden

Anlage 3: Handlungsplan bei externer Beeinträchtigung

**Vermutung von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung
-> entsprechender Austausch von Leitung und Fachkraft, Information an Träger**

**Beratung über weiteres Vorgehen
durch Fachaufsicht im Jugendamt (IseF)**

Stadt Freising
Amt 51 - Kindertagesstätten und Schulen
Amtsgerichtsgasse 6
85354 Freising
08161/600-230 oder
08161/600-253.

Gemeinsame Erörterung Weiterführender Maßnahmen

Information an Erziehungsberechtigte, sofern Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Wir bieten den Eltern die mit der insoweit erfahrenen Fachkraft besprochenen Hilfsangebote an und vergewissern uns, dass diese auch angenommen und umgesetzt werden.

Information ans Team
Erarbeitung von adäquaten Angeboten in der Gruppe
Hinzuziehen von Fachdiensten

Gründliche Dokumentation

Ausführliche Dokumentation aller Gespräche, Beobachtungen und körperlichen Anzeichen auf sachlicher Ebene ohne Interpretations-Spielraum

Fortlaufende Überprüfung der Verabredungen

Bei nicht erfüllt:
Erneute Gefährdungseinschätzung
und Meldung

Bei erfüllt:
ggf. weitere Empfehlungen
Hilfestellungen anbieten
➔ Fallübergabe an das Jugendamt

10 Verhaltenskodex als Résumé

Durch die Einhaltung des Schutzkonzepts tragen wir dazu bei, eine sichere und förderliche Umgebung für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu schaffen. Unsere gemeinsamen Bemühungen sind von entscheidender Bedeutung, um dieses Schutzkonzept erfolgreich umzusetzen und das Wohl unserer Schützlinge zu gewährleisten.

1. **Achtung der Integrität:** Wir respektieren die Würde, die Privatsphäre und die körperliche, emotionale und psychische Integrität aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wir behandeln sie mit Respekt und sorgen dafür, dass unsere Handlungen stets darauf abzielen, ihr Wohl zu fördern.
2. **Sensibilisierung und Schulung:** Wir erkennen die Bedeutung der Sensibilisierung für Kindeswohlgefährdung und haben uns verpflichtet, regelmäßig Schulungen und Weiterbildungen zu diesem Thema zu absolvieren. Dies ermöglicht es uns, Anzeichen von Gefährdung zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.
3. **Früherkennung und Intervention:** Wir sind aufmerksam für potenzielle Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und sind bereit, angemessene Maßnahmen zur Intervention zu ergreifen, wenn wir Bedenken haben. Wir nutzen die festgelegten Meldewege und kommunizieren Informationen vertraulich und rechtzeitig.
4. **Offene Kommunikation:** Wir fördern eine offene Kommunikationskultur, in der alle Beteiligten frei über Bedenken sprechen können. Uns ist bewusst, dass transparente Gespräche dazu beitragen, mögliche Gefährdungssituationen zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
5. **Grenzen wahren:** Wir achten darauf, professionelle Grenzen zu wahren und keine Handlungen durchzuführen, die die Sicherheit oder das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährden könnten. Wir handeln stets im besten Interesse der Schützlinge und vermeiden Situationen, die zu möglichen Interessenkonflikten führen könnten.
6. **Verantwortungsvolle Nutzung von Autorität:** Wir nutzen unsere Position und Autorität nicht aus, um Macht über Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene auszuüben. Stattdessen nutzen wir unsere Einflussmöglichkeiten, um ihre Entwicklung, Bildung und Sicherheit zu fördern.
7. **Dokumentation und Berichterstattung:** Wir halten alle relevanten Informationen und Beobachtungen ordnungsgemäß in den vorgesehenen Dokumentationsverfahren fest. Wir melden Bedenken über Kindeswohlgefährdung gemäß den festgelegten Verfahren und Fristen.

Namen, Vornamen in Druckbuchstaben

11 Selbstverpflichtung für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen

Hierdurch bekenne ich mich zu diesem Schutzkonzept in seiner jeweils neuesten Fassung und bestätige, dass ich es konsequent umsetzen werde.

Sollten Fragen dazu aufkommen, wende ich mich an meine Leitung. Sollte ich den Wunsch nach Fortbildung zum Thema haben, wende ich mich ebenfalls an meine Leitung.

Datum und Unterschrift Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin

Namen, Vornamen in Druckbuchstaben

11 Selbstverpflichtung für Erziehungsberechtigte

Hierdurch bekenne ich mich zu diesem Schutzkonzept in seiner jeweils neuesten Fassung und bestätige, dass ich es konsequent umsetzen werde.

Sollten Fragen dazu aufkommen, wende ich mich an meine Leitung. Sollte ich den Wunsch nach Fortbildung zum Thema haben, wende ich mich ebenfalls an die Leitung.

Datum und Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Namen, Vornamen in Druckbuchstaben

11 Selbstverpflichtung

Hierdurch bekenne ich mich zu diesem Schutzkonzept in seiner jeweils neuesten Fassung und bestätige, dass ich es konsequent umsetzen werde.

Sollten Fragen dazu aufkommen, wende ich mich an meine Leitung. Sollte ich den Wunsch nach Fortbildung zum Thema haben, wende ich mich ebenfalls an die Leitung.

Datum und Unterschrift, Funktion